

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 03.01.2020

**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote
für die Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin
an der Philipps-Universität Marburg
vom 13.11.2019**

Auf Grund von § 54 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert mit Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) i.V.m. Artikel 10 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.3.2019 i.V.m. § 10 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote

- (1) Die Philipps-Universität Marburg vergibt 10 vom Hundert der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) im Rahmen des Auswahlverfahrens der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21.3.2019 nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das Hessische Hochschulgesetz, das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen und die Hessische Hochschulzulassungsverordnung (HHZV) 13.12.2019 (GVBl. S. 354).
- (2) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erstellt und im Namen und im Auftrag der Philipps-Universität Marburg versandt.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren im Rahmen der ZEQ

- (1) Grundlage für die Teilnahme im Rahmen der ZEQ für den Studiengang Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg ist die Bewerbung bei der Stiftung für

Hochschulzulassung für den Studiengang Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

- (2) Neben den nach § 6 Abs. 2 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen:
1. eine Kopie des Ergebnisses des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS),
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinn von § 6,
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Dienstzeitbescheinigung des Trägers eines freiwilligen sozialen Jahres, ökologischen Jahres oder freiwilligen Dienstes gemäß § 7,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags aus dem die mindestens einjährige Tätigkeit im Sinn von § 6 Abs. 3 hervorgeht.

Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Es reicht, bis auf Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 4 die Zusendung unbeglaubigter Kopien.

§ 3 Auswahlverfahren im Rahmen der ZEQ

- (1) Am Auswahlverfahren für den Studiengang Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg nimmt nur teil, wer
1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg beworben hat, und
 2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der ZEQ für den Studiengang Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg erfolgt ab dem Jahr 2020 nach der folgenden Berechnungsformel:

$$Punkte_B = WartezeitPunkte_B + TMSPunkte_B + VorbildungsPunkte_B$$

Insgesamt können maximal 100 Punkte ($Punkte_B$) erreicht werden.

§ 4 Berücksichtigung WartezeitPunkte_B

- (1) Es können im Jahr 2020 maximal bis zu 45 Punkte ($WartezeitPunkte_B$) vergeben werden. Pro Semester Wartezeit werden 3 Punkte berücksichtigt. Maximal 15 Semester werden berücksichtigt.
- (2) Es können ab dem Jahr 2021 maximal bis zu 30 Punkte ($WartezeitPunkte_B$) vergeben werden. Pro Semester Wartezeit werden 2 Punkte berücksichtigt. Maximal 15 Semester werden berücksichtigt.

§ 5 Berücksichtigung des TMS Ergebnisses

- (1) Es können im Jahr 2020 maximal bis zu 45 Punkte (TMSPunkte_B) für das Ergebnis im TMS-Test vergeben werden. Ab dem Jahr 2021 können maximal bis zu 50 Punkte (TMSPunkte_B) für das Ergebnis im TMS-Test vergeben werden.
- (2) Die Punkte werden nach den Regelungen in Anlage 5 Abs. 3 HHZV berechnet.
- (3) Der TMS ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermögen, ferner, wie gut sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen können. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (4) Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Philipps-Universität Marburg die zentrale TMS-Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (5) Der TMS wird einmal im Jahr vor Ablauf der Bewerbungsfristen durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die TMS-Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.
- (6) Die Anmeldung zum TMS muss jeweils bis zum 15. Januar bei der TMS-Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die TMS Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (7) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 1. sich frist- und formgerecht für den TMS angemeldet hat,
 2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,

3. entweder bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturientinnen und Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauf folgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach § 1 Abs. 2 HHZV Deutschen gleichgestellt ist und
 5. am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.
- (8) Die zum TMS zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihr TMS-Lokal selbst aus oder werden von der TMS-Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt; sie werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (9) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (10) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Teilnahme ist nur berechtigt, wer
1. die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt,
 2. sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
 3. eine Einladung zum TMS vorlegen kann und
 4. bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (11) Die Dauer des TMS beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (12) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus der Anlage.
- (13) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass der Test mit null („0“) Punkten bewertet wird.
- (14) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am TMS teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einer Testleiterin oder einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der

Testabnahme der Philipps-Universität Marburg oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (15) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, abweichend von Abs. 1 zum nächsten Testtermin erneut am TMS teilzunehmen.
- (16) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (17) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird der TMS in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

§ 6 Berücksichtigung abgeschlossener Berufsausbildungen

- (1) Es können ab dem Jahr 2020 10 Punkte (Vorbildungspunkte_B) für eine abgeschlossene Berufsausbildung vergeben werden. Sollte keine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden können, sind 0 Punkte zu vergeben.
- (2) Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen werden, sofern sie durch eine amtlich beglaubigte Kopie gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt:
 - Altenpflegerin oder Altenpfleger
 - Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
 - Arzthelferin oder Arzthelfer
 - Biologielaborantin oder Biologielaborant
 - Chemielaborantin oder Chemielaborant
 - Diätassistentin oder Diätassistent
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebamme oder Entbindungspfleger
 - Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
 - Krankenschwester oder Krankenpfleger
 - Logopädin oder Logopäde
 - Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter

- Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin (RTA) oder radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester oder Stomatologischer Pfleger
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Zahnarzhelferin oder Zahnarzhelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechnikerin oder Zahntechniker

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Abs. 1 berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg.

(3) Ab dem Jahr 2021 können zusätzlich 10 Punkte für eine Berufstätigkeit der in Abs. 2 genannten Berufe von mindestens einem Jahr Dauer vergeben werden. Sollte keine Berufstätigkeit nachgewiesen werden können, werden 0 Punkte vergeben.

§ 7 Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl im Verfahren nach § 3 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach abgeleisteten Diensten gemäß § 16 HHZVO.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Philipps-Universität Marburg vom 13.11.2019 und der Genehmigung des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 03.01.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin

In Kraft getreten am: 01.12.2019

Anlage: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/ der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist GP der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T₀) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T₀. f ist die Häufigkeit des Testwertes T₀. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). AN stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. ^SAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin.